

§. 23.

Treten gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Erndte ganz oder zum größten Theile verderben; so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden.

§. 24.

Sowohl wegen Anmeldung und Revision der Tabackspflanzungen als wegen des Revisionsverfahrens sind die von der obersten Finanzbehörde deshalb zu ertheilenden näheren Vorschriften zu befolgen.

§. 25.

Wer eine mit Taback bespante Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, mache sich einer Steuerdefraudation schuldig, sobald das verschwiegene Flächenmaas über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bespanten Bodens und sechs Quadratrussen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer; so wird davon blos die Steuer ohne weitere Strafe erhoben.

III. A b s c h n i t t.

Bestimmungen, welche die Wein- und die Tabacksteuer zugleich angehen.

§. 26.

Wegen richtiger Erhebung und Berechnung der Gefälle kommen die Bestimmungen im §. 17. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. December 1833 zur Anwendung.

§. 27.

Personen, welche Weinbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Endregewinn sich befindet, Bewußt der Revision und Ermittlung der Steuern (§. 6.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß den Steuerbeamten fernerehin, so lange der Steuerbetrag creditirt worden, gestattet werden, noch unbesteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich seyn möchte, sich von der Größe des Vorraths in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (§§. 12. und 13.) zu überzeugen.

Ueiche Befugniss hat die Steuerbehörde in Betreff der Bestände an Tabackabläthern, so lange der Steuerbetrag creditirt ist. (§. 21.)